

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0821/2018**

Datum: 20.11.2018

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeisterbereich,
30 - Rechtsamt

Betrifft: Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen	06.12.2018	Vorberatung
Hauptausschuss	13.12.2018	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	18.12.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

- Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus-haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt (in €)	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand (in €)
a) Ergebnishaushalt:					
2019	Auswand	11.10	542100	95.300,00	111.000,00
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
2019	Auszahlung	11.10	742100	95.300,00	111.000,00
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung: Die zusätzlichen Mittel werden aus nicht verbrauchten Mitteln des Haushaltsjahres 2018 bereitgestellt.					
Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten erforderlich: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Abstimmung erfolgte: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Auf der Grundlage des in der Stadtverordnetenversammlung am 31.05.2018 gefassten Beschlusses-Nr. 39/320/18 „Sitzungsgeld für Vertreter der städtischen Beiräte“ wurde die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde hinsichtlich der Zahlung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder von Beiräten gemäß Hauptsatzung der Stadt Eberswalde, die an den Sitzungen der städtischen Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen, überarbeitet und im Zuge dessen wurde festgestellt, dass diese an die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzupassen ist.

Die nunmehr zur Beschlussfassung von der Verwaltung vorgeschlagene Fassung beinhaltet u. a. folgende Änderungen:

- Anpassung von Gemeindeordnung des Land Brandenburg an die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
- klarere Definition des Geltungsbereiches
- die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen wurden in Anlehnung an die Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) angepasst, die landesweit als Orientierungshilfe dient entsprechend des Runderlassens in kommunalen Angelegenheiten des Ministerium des Innern des Landes Brandenburg Nr. 2/2004

- die Zahlungen an die Stellvertreter/innen wurden dem tatsächlichen Aufwand angepasst
- detailliertere Festlegung hinsichtlich der monatlichen Aufwandsentschädigungen für Ortsvorsteher/innen entsprechend der Einwohnerzahl
- bei den Ortsvorstehern/innen wurde das Sitzungsgeld in eine pauschale Entschädigung vorgenommen, um so den Aufwand für die ehrenamtlich Tätigen zu minimieren
- erstmalige Zahlung eines Sitzungsgeldes für Mitglieder eines Beirates entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde für die Teilnahme an Sitzungen der städtischen Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Beirates haben
- einheitliche Festlegung der Höhe des zu zahlenden Sitzungsgeldes im Hinblick auf die Gleichbehandlung der ehrenamtlich Tätigen und dem damit verbundenen Aufwand pro Sitzung

Beabsichtigt ist, dass die Entschädigungssatzung der Stadt Eberswalde nach erfolgter Beschlussfassung ab dem 01.01.2019 in Kraft treten soll.